

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SKYLITE“ — Anmeldung Nr. 11 595 311

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Oktober 2015 in der Sache R 2771/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben;
- die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — It Works/HABM — KESA Holdings Luxembourg (IT it WORKS)

(Rechtssache T-778/15)

(2016/C 090/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: It Works S. A. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Aftyka)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: KESA Holdings Luxembourg Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „IT it WORKS“ — Anmeldung Nr. 10 359 222.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 in der Sache R 2106/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Dienstleistungen, für die dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 17.6.2014 im Widerspruchsverfahren Nr. B 001988727 im Hinblick auf die Dienstleistungen, für die dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;
- die Sache zur Änderung der Sachentscheidung und Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 010359222 für alle erfassten Dienstleistungen unbeschadet der unwidersprochenen Dienstleistungen an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung, vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2016 — La tarte tropézienne/HABM (LA TARTE TROPÉZIENNE 1995. SAINT-TROPEZ)

(Rechtssache T-7/16)

(2016/C 090/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: La tarte tropézienne (Cogolin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Cuche)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „LA TARTE TROPÉZIENNE 1995. SAINT-TROPEZ“ mit Benennung der Europäischen Union — Antrag auf Schutzgewährung der Registrierung Nr. 1 212 405.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 in der Sache R 720/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass der Schutz der internationalen Registrierung Nr. 1.212.405 in der Europäischen Union für die Kennzeichnung folgender Produkte gültig ist: „Mehle und Getreidepräparate; Zucker; Honig; Melassesirup; Hefe; Backpulver; Gewürze; Kuchenmassen; Kuchen; tiefgekühlte Kuchen; Palatschinken (Crêpes)“;
- folglich die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Oktober 2015 teilweise aufzuheben, soweit sie die Schutzgewährung der internationalen Registrierung Nr. 1.212.405 in der Europäischen Union für die folgenden Produkte verweigert hat: „Mehle und Getreidepräparate; Zucker; Honig; Melassesirup; Hefe; Backpulver; Gewürze; Kuchenmassen; Kuchen; tiefgekühlte Kuchen; Palatschinken (Crêpes)“;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.